



Allgemeine Mitgliedschafts- und Beitragsbedingungen (AMB) des VgVK Wien

Stand: 26.08.2026

1. Allgemeines

Diese Mitgliedschafts- und Beitragsbedingungen ergänzen die jeweils gültigen Statuten des VgVK Wien. Bei Widersprüchen gehen die Statuten vor.

Die Mitgliedschaft beim VgVK Wien ist kein Trainingsabonnement. Der Mitgliedsbeitrag dient der gemeinsamen Finanzierung des Vereins- und Sportbetriebs.

2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird **halbjährlich bzw. semesterweise** vorgeschrieben:

- im **Februar** für das Sommersemester,
- im **August** für das Wintersemester.

Die Vorschreibung erfolgt grundsätzlich per E-Mail über den **Vereinsplaner**. Der vorgeschriebene Betrag ist binnen **10 Werktagen nach Erhalt der Vorschreibung** zu bezahlen.

Die jeweils gültige Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie allfälliger sonstiger Beiträge wird den Mitgliedern gesondert bekanntgegeben. Bei erstmaliger Aufnahme in den Verein wird zusätzlich eine **einmalige Einschreibegebühr** eingehoben.

Erfolgt der Eintritt während einer laufenden Beitragsperiode, kann der Mitgliedsbeitrag aliquotiert vorgeschrieben werden. Ein Anspruch auf Aliquotierung besteht nicht.

Mitglieder sind verpflichtet, ihre im Vereinsplaner hinterlegten Kontaktdaten aktuell zu halten.

3. Was der Mitgliedsbeitrag umfasst

Mit einer aufrechten Mitgliedschaft sind insbesondere folgende Leistungen verbunden:

- Teilnahme am regulären Vereinstraining im Rahmen der jeweiligen Trainingsgruppe,
- sportfachliche Betreuung durch die vom Verein eingesetzten Trainer:innen und Übungsleiter:innen,
- Nutzung des für das jeweilige Training vorgesehenen Vereins- und Trainingsmaterials,
- Nutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Statuten und organisatorischen Möglichkeiten,
- Teilnahme am Vereinsleben und die in den Statuten vorgesehenen Mitglieds- und Mitwirkungsrechte,
- Organisation und Aufrechterhaltung des laufenden Vereinsbetriebs sowie
- der für die Mitglieder bestehende Versicherungsschutz.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Trainingseinheiten, bestimmte Trainingszeiten, Trainingsorte oder bestimmte Trainer:innen besteht nicht.

4. Versicherungsschutz

Mitglieder des VgVK Wien sind im Rahmen der bestehenden Versicherungen derzeit insbesondere

- **haftpflichtversichert**,
- **rechtsschutzversichert** und
- **sportunfallversichert**.

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der jeweils gültigen Versicherungsverträge und Versicherungsbedingungen. Diese bestimmen insbesondere den versicherten Personenkreis, Umfang, Versicherungssummen, Ausschlüsse und Leistungen.



Der VgVK Wien ist nicht selbst Versicherer und kann daher keine bestimmte Versicherungsleistung garantieren.

Weiterführende Informationen zum aktuellen Versicherungsschutz sowie zu den einzelnen Versicherungsleistungen und -bedingungen stellt Held & Held auf seiner Informationsseite zum ASVÖ-Versicherungsschutz zur Verfügung (www.diehelden.at/asvoe/).

Unfälle und sonstige mögliche Versicherungsfälle sind dem Verein möglichst unverzüglich bekanntzugeben.

5. Trainingsbetrieb und Sicherheit

Der VgVK Wien bemüht sich um ein regelmäßiges Trainingsangebot. Trainings können jedoch insbesondere aufgrund von Feiertagen, Ferienzeiten, Hallensperren, Verhinderung von Trainer:innen oder anderen organisatorischen Gründen entfallen, verlegt oder zusammengelegt werden.

Einzelne Trainingsausfälle begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die geltenden Sicherheits- und Trainingsregeln sowie die Anweisungen der Trainer:innen und Übungsleiter:innen einzuhalten und Vereinsmaterial sorgfältig zu behandeln.

6. Nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten

Sofern nicht ausdrücklich anders bekanntgegeben, sind insbesondere nicht automatisch im regulären Mitgliedsbeitrag enthalten:

- Start- und Nenngelder,
- Teilnahmegebühren externer Veranstaltungen,
- Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
- persönliche Sport- und Schutzausrüstung sowie

- kostenpflichtige Lehrgänge, Trainingslager oder Sonderveranstaltungen.

Der Verein kann einzelne Aktivitäten oder Sportler:innen im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell unterstützen. Daraus entsteht kein Anspruch auf zukünftige Förderungen.

7. Abwesenheit und Beendigung der Mitgliedschaft

Eine persönliche Nichtteilnahme am Training, etwa aufgrund von Urlaub, Krankheit oder beruflicher Verhinderung, begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion des Mitgliedsbeitrags.

Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Der freiwillige Austritt kann gemäß den Statuten jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein für die laufende Beitragsperiode bereits vorgeschriebener Mitgliedsbeitrag bleibt auch bei einem nachfolgenden Austritt geschuldet. Eine aliquote Rückerstattung erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrags gilt nicht als Austritt und kann nach Maßgabe der Statuten zum Ausschluss aus dem Verein führen.

8. Schlussbestimmungen

Für das Mitgliedschaftsverhältnis gelten ergänzend die jeweils gültigen Statuten, Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Versicherungsschutz gelten ausschließlich die jeweils aktuellen Versicherungsverträge und Versicherungsbedingungen.

Diese Bedingungen sowie deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.